



## MARKTGEMEINDE VITIS

Bezirk: Waidhofen/Thaya, Land: NÖ

**3902 Vitis, Hauptplatz 16**

Tel. 02841-8214, Fax 02841-82149

UID-Nr.: ATU16215502

e-mail: [gemeinde@vitis.gv.at](mailto:gemeinde@vitis.gv.at)

<http://www.vitis.at>

# KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Vitis hat in der Sitzung am 01.12.2015 folgende **Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007** für den Friedhof der Marktgemeinde Vitis einstimmig beschlossen:

### **Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 für den Friedhof der Marktgemeinde Vitis**

#### § 1

#### **Arten der Friedhofsgebühren**

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und Aufbahrungshalle

#### § 2

#### **Grabstellengebühren**

- (1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnennischen sowie auf 30 Jahre bei Grüften beträgt für
  - a) Erdgrabstellen:
    1. für 2 Leichen und Urnen in der Reihe € 100,00
    2. für 4 Leichen und Urnen in der Reihe € 150,00
  - b) sonstige Grabstellen:
    1. Gruft für 3 Leichen und Urnen € 900,00
    2. Gruft für 6 Leichen und Urnen € 1.800,00
    3. Urnennische für 4 Urnen € 950,00

- (2) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage bzw. mit besonderer Ausgestaltung werden zu den Grabstellengebühren nach Absatz 1 folgende Zuschläge verrechnet:

a) Erdgrabstellen am Rand	100 %
b) Erdgrabstellen an der Friedhofsmauer	100 %
c) Erdgrabstellen für 2 Leichen mit Fundamentierung	€ 180,00
d) Erdgrabstellen für 4 Leichen mit Fundamentierung	€ 260,00

Die in Abs. 2 unter c) und d) angeführten Zuschläge für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen gelten nur für die erstmalige Einlösung!

### § 3

#### Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist (**ohne die unter § 2 Abs. 2 Zi. c) und d) angeführten Zuschläge**).
- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde (= Urnennische für 4 Urnen), wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit € 300,00 festgesetzt.
- (3) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

### § 4

#### Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der
- |   |          |
|---|----------|
| a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab           | € 420,00 |
| b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen | € 200,00 |
| c) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft             | € 800,00 |
| d) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen   | € 600,00 |
| e) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische         | € 150,00 |
- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.
- (3) Bei Erdgrabstellen mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 440,00.

§ 5  
**Enterdigungsgebühr**

Die Gebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6  
**Gebühren für die Benützung der  
Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahnhalle**

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und Aufbahnhalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 25,00.

§ 7  
**Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Die Bürgermeisterin:



angeschlagen: 03.12.2015  
abgenommen: 18.12.2015

